

## **5. Mehrwertausgleichsgesetz (MAG), Änderung, Verschuldung des kantonalen Mehrwertausgleichsfonds**

Antrag der Redaktionskommission vom 30. Oktober 2025

Vorlage 5968b

*Christa Stünzi (GLP, Horgen), Präsidentin der Redaktionskommission:* Die Redaktionskommission hat die Vorlage 5968, Mehrwertausgleichsgesetz, Verschuldung des kantonalen Mehrwertausgleichsfonds, geprüft. In Paragraph 15 Absatz 3 litera b haben wir den Begriff «Entschädigung» eingeführt. Der Grund dafür ist, dass diese Änderung der Leserfreundlichkeit dient, denn damit ist litera b präziser und die Zweckbindung ist klar und ersichtlich aus litera a eigenständig ablesbar. Bei der Auszahlung handelt es sich nämlich um Beiträge, welche einen Teil der Entschädigungen gemäss Paragraph 16 Absatz 1 darstellen. Entsprechend ist hier diese Korrektur notwendig, damit es auch eindeutig und unmissverständlich ist. Der Abschnitt «Schlussbestimmungen», Abschnitt G, wurde gestrichen, denn er ist nicht mehr notwendig, da die Vorlage in diesem Punkt unverändert bleibt. Und zum Schluss noch wurde ein römisch III eingeführt, das lautet: «Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.» Diese Formulierung entspricht der gesetzlichen Vorgabe und ist somit der Regelfall. Es wäre nicht notwendig, dies im Gesetz in römisch III abzubilden. Ich möchte hier jedoch noch einmal ausführen, weshalb wir dies vorläufig tun: Der Kantonsrat kann vom gesetzlichen Regelfall, wie es das KRG (*Kantonsratsgesetz*) vorgibt, absehen. Es ist wichtig, dass dies bei parlamentarischen Initiativen insbesondere in den Kommissionen diskutiert und dass aktiv darüber debattiert wird, wer den Beleuchtenden Bericht schreiben soll. Liegt keine römische Ziffer vor, ist ein nachträglicher Antrag schwierig beziehungsweise würde dies die Kommission prozessual vor Probleme stellen. Da es in der Vergangenheit Probleme gegeben hat, wenn man vom Regelfall absehen wollte, hat die Redaktionskommission in Absprache mit der Geschäftsleitung entschieden, dass der Regelfall vorläufig abgebildet wird, damit der Kantonsrat die Möglichkeit hat, im Rahmen der zweiten Lesung noch einen Antrag zu stellen. Die Redaktionskommission hält jedoch die Sachkommissionen dazu an, dies in Zukunft in die Beratungen miteinzubeziehen und einen konkreten Antrag zu stellen, sowohl für den Regelfall als auch für eine Abänderung des Regelfalls, denn die Redaktionskommission kann dies nicht selbstständig tun. Wir können nur Römisch III einfügen, wie es der Regelfall vorsieht, damit Anträge jetzt noch möglich wären.

Am Schluss noch haben wir die Formulierung bezüglich der Erfüllung der parlamentarischen Initiative an die normale Formulierung angepasst, die normalerweise gewählt wird, damit hier Konsistenz herrscht. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

*Redaktionslesung*

Teilprotokoll – Kantonsrat, 140. KR-Sitzung vom 26. Januar 2026

*Titel und Ingress*

*I. Das Mehrwertausgleichsgesetz vom 28. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:*

*§§ 15 und 29*

*II. und III.*

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

*B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von parlamentarischen Initiativen*

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

*Ratspräsident Beat Habegger:* Wir haben die Vorlage redaktionell durchberaten.

*Schlussabstimmung*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 123 : 47 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5968b zuzustimmen.**

Das Geschäft ist erledigt.